

Idnr. GSZ: 987

**SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE
QUELLFASSUNGEN GEHREN**
WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE LEIMISWIL

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung durch die Abteilung Geologie WEA
Orientierung der Grundeigentümer/-innen

vom: 15.05.2003

vom: 20.05.2003

PUBLIKATION

Im Anzeiger für das Amt Aarwangen

vom: 28. 08. 2003



ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Regierungsstatthalteramt Aarwangen in Langenthal
Gemeindeverwaltung Leimiswil

vom: 28. 08. - 26. 09. 2003

vom: 28. 08. - 26. 09. 2003

Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern

vom: 28. 08. - 26. 09. 2003

EINSPRACHEN

Total: -

Erledigt: -

Unerledigt: -

Rechtsverwahrungen: -

BESCHLÜSSE

NAMENS DES GEMEINERATES DER EINWOHNERGEMEINDE LEIMISWIL

Datum: 04. November 2003

Der Präsident:

B. - E.

Die Sekretärin:

[Handwritten signature]

WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSAMT DES KANTONS BERN

Datum: **2. 12. 2003**

Abteilungsvorsteher Geologie:

[Handwritten signature]

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Bestehende Bauten und Anlagen / Besitzstand
4. Aufgaben der Standortgemeinden
5. Strafbestimmungen
6. Streitigkeiten
7. Inkrafttreten

Nutzungsbestimmungen

- A Bodennutzung und Düngung in Landwirtschaft und Gartenbau
- B Bodennutzung und Düngung in der Forstwirtschaft
- C Sport- und Aufenthaltsanlagen
- D Hoch- und Tiefbau (ohne Strassen)
- E Abwasseranlagen
- F Strassen
- G Bahnen
- H Autoabstellplätze
- J Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- K Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe
- L Materiallager, Deponien, Wasenplätze und Friedhöfe
- M Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)

Anhang 1 Rechtliche Grundlagen

Anhang 2 Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in den Zonen S2 und S3 verboten ist und Weisungen betreffend der Verwendung von Triazinen (Atrazin- und Simazin Präparate).

Abwasseranlagen (wie *Güllengruben, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen, Kanalisationen*):

- *In der Zone S1 und S2:*
Bestehende Abwasseranlagen sind ohne Ersatz aufzuheben, wenn dies zum Schutz der Grund- oder Quellwasserfassungen notwendig ist. Die erstmalige Prüfung der Anlagen auf Dichtheit hat innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Sanierungsmassnahmen unverzüglich durchzuführen. Ansonsten hat die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung der Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen. Die Überprüfung der Abwasseranlagen ist alle fünf Jahre zu wiederholen.
- *In der Zone S3:*
Die Sammelleitungen (Kanalisation) sind alle fünf Jahre auf Dichtheit zu überprüfen. Die Hausanschlussleitungen und die übrigen Abwasseranlagen sind alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Wenn nötig sind die Abwasseranlagen auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen. Für die Entleerung und Entsorgung des Inhaltes und der Rückstände der Abwasseranlagen haben die Gemeinden ein Reglement zu erstellen.

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gilt der Abschnitt J der Nutzungsbestimmungen dieses Reglementes. Die Prüfung und die Anordnung von Schutzmassnahmen erfolgt durch die zuständige Gewässerschutzpolizei (Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996, Art. 4).

4. Aufgaben der Standortgemeinde

Die Behörden der Standortgemeinde sind für den Unterhalt und die Kontrolle der bestehenden Anlagen und Bauten (vgl. Kapitel 3) gemäss der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV Art. 6) verantwortlich. Sie erlassen die notwendigen Verfügungen und Erlasse.

- Die Behörden der Standortgemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen mitzuteilen.
- Sie haben das Einhalten der Vorschriften zu überwachen und periodisch zu prüfen, ob die bestehenden Gefahrenherde wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. vorschriftsgemäss unterhalten werden.
- Die genehmigte Schutzzone ist in den Zonenplänen der Gemeinden als Hinweis einzutragen (Art. 20 des Kantonalen Wasserversorgungsgesetzes, WVG).

NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Die Vorschriften sind, getrennt nach 12 Nutzungsarten, aufgeführt:

- A Bodennutzung und Düngung in Landwirtschaft und Gartenbau
- B Bodennutzung und Düngung in der Forstwirtschaft
- C Sport- und Aufenthaltsanlagen
- D Hoch- und Tiefbau (ohne Strassen)
- E Abwasseranlagen
- F Strassen
- G Bahnen
- H Autoabstellplätze
- J Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- K Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe
- L Materiallager, Deponien, Wasenplätze und Friedhöfe
- M Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)

Die Nutzungsbestimmungen sind differenziert nach den Zonen S1, S2 und S3 aufgeführt.

Es bedeuten:

+	Aus der Sicht des Grundwasserschutzes zugelassen.
-	Verboten.
+b	Zugelassen; es ist eine Gewässerschutzbewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) einzuholen.
-b	Verboten; kann aber bei bestimmten hydrogeologischen Verhältnissen durch das WEA bzw. GSA bewilligt werden (auch befristet).
1./2./etc.	Siehe Anmerkungen bei den jeweiligen Abschnitten.

+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung	-	+ ^{1.}	+ ^{1.}
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln etc.	-	-	+
Beseitigen von Brühresten und Reinigen der Geräte	-	-	-
Verschiedenes Bewässerung mit Oberflächenwasser	-	+	+
Bewässerung mit häuslichem, gewerblichem oder industriellem Abwasser	-	-	-
Lagerung von Siloballen auf Naturboden	-	-	-
Anlegen und betreiben von (Feldrand-) Mieten zur Kompostierung von Mist und organischen Grünabfällen	-	-	-

Anmerkungen zum Abschnitt Bodennutzung und Düngung in Landwirtschaft und Gartenbau

1. *Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Zonen S2 und S3:* Die im Anhang 2 aufgeführten Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden. Im Weiteren gelten die eidg. Weisungen betreffend der Verwendung von Triazinen (Atrazin- und Simazin-Präparate), welche ebenfalls im Anhang 2 aufgeführt sind.

C SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN

+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Sport- und Aufenthaltsanlagen sind generell verboten	-	-	-

D HOCH- UND TIEFBAUTEN

+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Hoch- und Tiefbauten sind generell verboten	-	-	-
<i>Ausnahmen:</i> Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-b	+b
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+b ^{1.}
Rauhfuttersilos	-	-	-b ^{2.}
Fahr-/ Flachsilos	-	-	+b
Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählungen	-	-	+b ^{3.}
Bohrungen	-	-b ^{4.}	-b ^{4.}
Bachverbauungen, Fliessgewässer-Renaturierungen inkl. Uferanrisse und andere Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie Erstellung von Giessen und anderen aquatischen Habitaten	-	-b ^{5.}	+b ^{5.}

Anmerkungen zum Abschnitt Hoch- und Tiefbauten

1. Zwingende Bedingung: Die Lagerbehälter dürfen nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder des Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten.
2. Das Aufstellen derartiger Bauwerke kann ausnahmsweise in der Zone S3 bewilligt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.
3. Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
4. Für Bohrungen ist eine Bewilligung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern (WEA) erforderlich. (Bezüglich Erdkollektoren und Erdwärmesonden vgl. Abschnitt J).
5. Notwendige wasserbauliche Massnahmen müssen ab Beginn der Planungsphase auf die spezifischen Gegebenheiten der Schutzzone und deren Schutzziele abgestimmt werden. Werden die bestehenden Fassungen tangiert, ist gleichwertiger Ersatz auf Kosten der Bauherrschaft zu schaffen.

F STRASSEN			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Strassen sind generell verboten	-	-	-
<i>Ausnahmen:</i> Strassen	-	-b ^{1./2./3.}	+b ^{2.}
Land- und forstwirtschaftliche Strassen, Wege und Wanderwege	-	+b ^{3./4.}	+b
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	-	-	-

Anmerkungen zum Abschnitt Strassen

1. Ausnahmen können von der zuständigen Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der Zone S2 nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
2. Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse auszusprechen.
3. Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrasse die durch die Zone S2 führen, werden auf Grund des Strassenverkehrsgesetzes (SVG Art. 3) und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (Art. 24) erlassen.
4. Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.

G BAHNEN			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Bahnen sind generell verboten	-	-	-

H AUTOABSTELLPLÄTZE			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Autoabstellplätze sind generell verboten	-	-	-
<i>Ausnahmen:</i> Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-b	+b
Nicht-gewerbliche Abstellplätze mit Wasseranschluss (z.B. private Garagenvorplätze)	-	-	+b

4. Der Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen kann durch das GSA ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.

K UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Generell verboten	-	-	-
<i>Ausnahmen:</i> Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	-b	+b

L MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WASENPLÄTZE UND FRIEDHÖFE			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Generell verboten	-	-	-
<i>Ausnahmen:</i> Materiallager für feste, unlösliche Stoffe	-	-b	+b

M MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND- UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)			
+ zugelassen / - verboten / b Gewässerschutzbewilligung nötig	Zone		
	S1	S2	S3
Generell verboten	-	-	-

ANHANG 2

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in den Zonen S2 und S3 verboten ist:

Wirkstoff:
Aldicarb
Anilazine
Dazomet DMTT
Dazomet DMTT
Furalaxyl
Triclopyr

Mittel:
Temik 10 G
Fusatox-wp Royal
Basamid-Granulat
Dazomet
Fongarid
Garlon 120
Tribel

Firma:
Maag
Schweizer
Maag
Plüss
Novartis
Maag
Sintagro, (Agriphar)

Vgl. www.vol.be.ch/lana/Inforama/default.htm

Im Übrigen sind die Hinweise auf den Verpackungen zu beachten, zum Beispiel:

WA bedeutet: **Anwendungsverbot in der ganzen Schutzzone**

Weisungen betreffend die Verwendung von Triazinen (Atrazin- und Simazin Präparate)

Es gelten die folgenden Einschränkungen:

Atrazin	Anwendung:	nur zugelassen vor dem 30. Juni
	Maisanbau:	max. 1.0 kg / ha (einmal jährlich)
	Maisanbau (in Mischungen):	max. 0.8 kg / ha (einmal jährlich)
Simazin	Anwendung:	nur zugelassen vor dem 30. Juni
	Maisanbau:	max. 1.0 kg / ha (einmal jährlich)
	Obst- und Weinbau:	max. 1.5 kg / ha
	Spargelanbau:	max. 1.5 kg / ha

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.wea@bve.be.ch
Internet www.wea.bve.be.ch

WEA-Beschluss vom 4. Dezember 2003

Gemeinde Leimiswil

Schutzzone für die Quelfassungen Gehren der Wasserversorgung Leimiswil (Idnr. 987)

1. Gegenstand

Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen stellt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Leimiswil am 19. August 2003 das Gesuch um Genehmigung der Schutzzone für die oben erwähnten Quelfassungen.



2. Rechtsgrundlagen

- Art. 20 des eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24.01.1991.
- Art. 29, 31 und Anhang 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998.
- Art. 20 und 22 des kant. Wasserversorgungsgesetzes vom 11.11.1996.

3. Gesuchsteller

- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Leimiswil

4. Grundlagen

- Schutzzonenplan
- Schutzzonenreglement
- Hydrogeologisches Gutachten von Werner + Partner AG, Burgdorf

5. Öffentliche Auflage

- Publikation: Anzeiger für das Amt Aarwangen vom 28. 08. 2003
Auflage: Gemeindeverwaltung Leimiswil vom 28. 08. - 26. 09. 2003
Regierungsstatthalteramt Aarwangen vom 28. 08. - 26. 09. 2003
WEA / Abt. Geologie vom 28. 08. - 26. 09. 2003

6. Einsprachen und Rechtsverwahrungen

Keine